

Gebührenberechnung – Antrag auf Auskunft aus der Denkmalliste

Die Gebühren werden gem. der Verwaltungsgebührensatzung nach Zeitaufwand berechnet.

Auszug aus der Verwaltungsgebührenordnung, Stand 01.01.2022

2.1.4 Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 Prozent des Monatsgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.08.2021 wurde der Stundesatz für das **Jahr 2022 mit 93,00 €** beziffert.

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, ist für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten ein Viertel dieses Betrages zugrunde zu legen.